EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN

ABWASSERREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
03. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS 4

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 5

§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten 5
§ 3 Technische Ausführung 5
§ 4 Schadendienst 5

B ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE 6

§ 5 Genereller Entwässerungsplan 6
§ 6 Projektierung und Bau 6
§ 7 Enteignung 6
§ 8 Betrieb und Unterhalt 6
§ 9 Haftungsausschluss 6

C PRIVATE ABWASSERANLAGEN 7

§ 10 Bewilligungspflicht 7
§ 11 Liegenschaftsentwässerung 7
§ 12 Grundsatz 8
§ 13 Unterhaltspflicht 8
§ 14 Haftung 8
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht 9

D FINANZIERUNG 10

§ 16 Grundsatz 10
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren 11
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 11
§ 19 Zahlungsmodalitäten 12
§ 20 Verjährung 12
§ 21 Erschliessungsbeitrag 13
§ 22 Anschlussgebühr 13
§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 14
§ 24 Grundgebühr 15
§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser 15
§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser 15
§ 27 Besondere Dienstleistungen 15

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

§ 28 Vollzug 16
§ 29 Rechtsschutz 16
§ 30 Strafbestimmungen 16
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts 16
§ 32 Übergangsbestimmungen 17
§ 33 Inkrafttreten 17

ANHANG: 19
I Gesetzliche Grundlagen 19
II Begriffe und Abkürzungen 21
III Gebühren zum Abwasserreglement 26
IV Gebührenordnung 27

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Abwasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Da mit der Umsetzung der harmonisierten Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental vor allem bei Um- und Erneuerungsbauten Probleme auftraten, musste das Reglement erneut überarbeitet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)] beschliesst:

[1)] GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

[1] Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

[2] Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

[3] Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
b) sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

[4] Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

[1] Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Auflagen der Gemeinde verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

[1] Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

[2] Für die Planauflage und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

[1] Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

[2] Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

[3] Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin plant in Absprache mit der Gemeinde die Leitungsführungen und die Art (Grösse, Lage und Material). Die privaten Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte geprüft und bewilligt. Die Ausführung wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragte überprüft und abgenommen.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

[1] Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

[2] Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und –nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
c) spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

[3] Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

[4] Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

[1] Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

[2] Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

[3] Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

[4] Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

[1] Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

[2] Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

[3] Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

[4] Saniert oder erneuert die Gemeinde ihre Abwasserleitung, so kann die Gemeinde die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verpflichten, ihre private Abwasserleitung im Zuge der Sanierung ebenfalls instand zu stellen, sofern die Anschlussleitung undicht ist.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

[1] Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden weiterbelastet, und zwar in Form von:

- *Einmaligen* Gebühren
  a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde resp. des Kläranlagenbetreibers
  b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde oder des Kläranlagenbetreibers
  c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

- *Jährlichen* Gebühren
  d. Grundgebühren
  e. Mengengebühr Schmutzwasser
  f. Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser
  g. Gebühren für besondere Dienstleistungen.

[3] Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

[4] Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

[5] Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallenden Wasserbezug oder Regenwasseranfall, der nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen. Die Nachweispflicht obliegt den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern.

[6] Wird Regenwasser mittels Regenwassernutzungsanlage für den Betrieb von sani-

tären Anlagen (wie Toiletten, Waschmaschine) verwendet und anschliessend in die Kanalisation geleitet, so ist zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers eine plombierte Wasseruhr einzubauen. Für diesen Anteil sind ebenfalls Abwassergebühren zu entrichten.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Gebühren sowie alle anderen Gebühren mit Ausnahme der jährlichen Abwassergebühren (Mengengebühren) und der jährlichen Abwassergrundgebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Abwasserreglement) fest.

[2] Die Gemeindeversammlung legt die zulässige Bandbreite für die jährlichen Abwassergebühren (Mengengebühren gemäss § 25 und § 26) im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die vom Gemeinderat beantragten Tarife für die Mengengebühren und die Grundgebühr für das folgende Jahr.

[3] Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren mit einer Rechnung oder Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Die Gemeinde beauftragt die Projekt- und Bauleitung für sog. Selbsterschliessungen resp. Vorfinanzierungen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.

[3] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[4] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

[2] Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen im Umfang von max. 2/3 der zu erwartenden Gebühren stellen.

[3] Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[4] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Gebührenordnung erhoben.

[5] Bei Zwischenablesungen der Wasseruhr werden für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung genutzten Anteile der jährlichen Abwassergebühren der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Erschliessungsbeitrag

[1] Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach dem Anteil des erschlossenen Grundstückes innerhalb des Perimeters der Erschliessungsplanung und nach den Kosten der Gemeinde für die Erschliessung.

[2] Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der Bauzone liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

[3] In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

[4] Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 22 Anschlussgebühr

[1] Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, sobald eine Baute an den Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

[2] Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung errechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten erfolgt die Berechnung für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

[3] Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Erschliessungsbeitrag entspricht der Anschlussgebühr, sofern die ermittelte Anschlussgebühr geringer ist, als der Erschliessungsbeitrag.

[4] Reduzieren sich die Grundstücksfläche und/oder der Brandlagerwert, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

[5] Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird. Die Höhe des Freibetrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.

[6] Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Liegenschaften, für welche die Anschlussgebühr nach der zonengewichteten Fläche errechnet worden ist, erfolgt eine Neubeurteilung gemäss § 32 Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

[7] Eine Rückerstattung von bereits beleisteten Anschlussgebühren, welche aufgrund von anderen Berechnungsmethoden gemäss früheren Abwasserreglementen ermittelt worden sind, ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme bildet § 22, Abs. 6.

[8] Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m^3 Volumen erhoben.

[9] Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

[10] Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

[11] Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.

§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach effektivem Aufwand). Vermessungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 24 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Abwasserentsorgungsanlagen ist eine jährliche Abwassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr wird pro Anschluss und pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit erhoben.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Abwasserentsorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser

[1] Für die Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird.

[2] Bei Ableitungen übriger Art ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

[3] Die Gemeinde führt den Nachweis zulasten des Grundeigentümers.

[4] Die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 27 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen verlangt die Gemeinde eine Gebühr. Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach effektivem Aufwand).

E Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 29 Rechtsschutz

[1] Gegen Rechnungen oder Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 07. Dezember 2009, Beschlussfassung Gemeindeversammlung wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

[1] Für bewilligte Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements beschlossen worden sind und sich im Bau befinden, werden die Erschliessungsgebühren nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse werden die Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben. Massgebend ist das Datum der durch die Gemeinde ausgestellten Anschlussbewilligung. Bei Um- und Erweiterungsbauten ohne zusätzliche Abwasseranschlüsse gilt das Datum der Baubewilligung.

[3] Sind geschuldete oder bereits bezahlte Anschlussgebühren nach dem Reglement mit der Berücksichtigung der zonengewichteten Fläche, d.h. ab 01. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 20 % höher, wird der Differenzbetrag der Anschlussgebühren von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorliegende Abwasserreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen am 03.12.2014 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin	Der Sekretär
Th. Conrad	N. Berger

Die BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. 73 vom 10.02.2015 genehmigt.

Anhang:

I Gesetzliche Grundlagen

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- SN 507 902 (Vornorm) Allgemeine Bedingungen für Kanalisations-, Entwässerungs- und Werkleitungsarbeiten
- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung', VSA/SSIV
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften', VSS
- SIA 190 'Kanalisationen', SIA
- Richtlinien für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung', VSA
- SVGW-Regelwerk W3 'Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen'
- BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinie: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE-BL März 2000
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

II Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Von der Oberflächenbeschaffenheit abhängiger Faktor zur Berechnung des zu erwartenden Regenwasserabflusses. Eigenschaften der Fläche wie Versiegelung, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc. beeinflussen den Faktor.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenwasser).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen. Im Strassenraum i.d.R. im Eigentum der Gemeinde.
Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Anlage zum Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)

Begriff	Erläuterung
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Brandlagerwert	Dieser Wert wird durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ermittelt.
Bruttogeschossfläche	Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt auf folgender Grundlage: Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendeten ober- und unterirdische Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen sowie Maschinenräume für Liftanlagen, usw; Gemeinschaftsräume für das Ein- und Abstellen von Autos, Mofas, Velos und Kinderwagen; Verkehrsfläche wie Korridore, Treppen und Lifte sowie die Hauseingangszone im Untergeschoss; offene Dachterrassen und Gartensitzplätze, offene Balkone bis 15 m2; unterirdische Lagerräume ohne Arbeitsplätze; Räume unter Dachschrägen mit weniger als 1.5 Meter Höhe.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, das ohne Benutzung von öffentlichen Kanalisationen in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, welches von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.

Begriff	Erläuterung
Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die verbindliche Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung . - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen
Grundstücksanschlussleitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteigschacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehende Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt. (In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)
Mischsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.

Begriff	Erläuterung
Regenabwasser	Abwasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht verunreinigt wurde.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser	Verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.
Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlammbildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.

Abkürzung	Erläuterung
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute

III Gebühren zum Abwasserreglement

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Abwasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die **Erschliessungsbeiträge** werden durch die tatsächlichen Erschliessungskosten sowie durch die massgebende Perimeterfläche für die Neuanlage bestimmt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Anschlussgebühr** beruht auf dem indexierten Brandlagerwert der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- Bei **gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten** mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch ist eine Abweichung zur üblich geschuldeten Anschlussgebühr von max. +/- 20 Prozent möglich.
- Die **Gebühren** für **Bewilligungen, Kontrollen** und **besonderen Dienstleistungen** orientieren sich an den effektiven Aufwendungen.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren Schmutzwasser, Gebühr für stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser, Gebühr für besondere Dienstleistungen) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Abwasseranlagen zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Abwasseranlagen voraus.
- Die **Mengengebühr Schmutzwasser** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Die Mengengebühr für die **Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser** aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen) verlangt die Gemeinde eine Gebühr, welche sich an den tatsächlichen Kosten orientiert.

IV GEBÜHRENORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 16 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 3. Dezember 2014 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

A FORMELN

Zur Belastung der Anschlussgebühren wird auf den indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abgestützt.

B GEBÜHRENANSÄTZE

EINMALIGE GEBÜHREN (AWR § 21-23)

a Erschliessungsbeitrag gemäss § 21

Erschliessungsbeitrag: Gesamte Baukosten der neu erstellten Abwasserleitungen innerhalb der Erschliessungsplanung dividiert durch die erschlossene Bauzonenfläche mal individuelle Parzellenfläche.

b Einmalige Anschlussgebühr für Liegenschaften gemäss § 22, Abs. 1

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Der Gebührenansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 = 100 Punkte und wird jährlich angepasst.

Der Anschlussbeitrag beträgt 3.5 % des indexierten Brandlagerwertes.

Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

c Freibetrag gemäss § 22, Abs. 5

Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten bis zum Gebäudeversicherungswert von Fr. 10'000.- ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten.

d Einmalige Anschlussgebühr für Schwimmbecken gemäss § 22, Abs. 8

Fr. 30.-- x m^3 Beckeninhalt

e Bewilligungsgebühr für Abwasseranschluss gemäss § 23

Die Gebühr für die Erteilung der Abwasseranschlussbewilligung beträgt:

Fr. 300.- für Neubauten

Fr. 150.- für Um- und Erweiterungsbauten

f Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen gemäss § 23

werden nach Aufwand verrechnet.

JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN (AWR § 24-27)

g Jährliche Abwassergrundgebühr gemäss § 24

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen ist eine jährliche Abwassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr (Gebühr pro Anschluss + Gebühr je Wohnung bzw. Gewerbeeinheit) wird jeweils von der Budgetgemeindeversammlung für das Folgejahr festgelegt.

h Jährliche Abwassergebühr für verschmutztes Abwasser gemäss § 25

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Abwasseranlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug:

Fr. 1.50/m^3 bis Fr. 5.00/m^3 x Wasserbezug

Die Gemeindeversammlung entscheidet jeweils an der Budgetgemeindeversammlung über den vom Gemeinderat innerhalb der zulässigen Bandbreite beantragten Tarif für das Folgejahr.

i Wasserzählermiete gemäss § 27 und § 16, Abs. 6

Die Miete beträgt jährlich:

Fr. 24.-- PMK 20

Fr. 30.-- PMK 25

Fr. 35.-- PMK 32

Fr. 50.-- PMK 40 und grössere

k Jährliche Abwassergebühr für stetig anfallendes, unverschmutzes Abwasser gemäss § 26

(Fremdwasser), welches über eine Regenwasserableitung der Gemeinde entwässert wird,

Fr. 0.10/m3 bis Fr. 0.50/m3 x Menge Fremdwasser

Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleitungen gemäss § 27

werden nach Aufwand verrechnet.

MEHRWERTSTEUER

Bei der Gebührenerhebung werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die am 07.12.2009 beschlossene Gebührenordnung zum Abwasserreglement vom 07.12.2009.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2014.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin	Der Sekretär
Th. Conrad	N. Berger